



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Peter Schar

Bundesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Seiner Exzellenz dem Mitglied
der Europäischen Kommission
Frau Cecilia Malmström
Europäische Kommission
B-1049 Brüssel

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-100

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL Ref8@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 20.12.2010

**Datenklau -
Sind Sie ausreichend geschützt?**
Machen Sie den Test auf
www.datenschutz.bund.de

BETREFF **Evaluierung der Richtlinie 2006/24/EG**

HIER Quick-Freeze-Verfahren als Alternative zur Vorratsdatenspeicherung

Sehr geehrte Frau Malmström,

mit großem Interesse habe ich Ihre Rede zum Stand der Evaluierung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie auf der Konferenz „Taking on the Data Retention Directive“ am 03. Dezember 2010 in Brüssel verfolgt. Dabei war ich erfreut zu hören, dass die Kommission beabsichtigt, die Richtlinie klarer zu gestalten und dabei auch konkretere Vorgaben zu Voraussetzungen und Umfang der Datennutzung zu treffen. Ebenso begrüße ich die offensichtlich geplante Verkürzung der Speicherfristen und die Ankündigung, sich ernsthaft mit den Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung auf die Grundrechte der europäischen Bevölkerung auseinanderzusetzen zu wollen.

Überrascht hat mich hingegen Ihre klare Ablehnung des Quick-Freeze-Verfahrens als Alternative zur Vorratsdatenspeicherung. Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, wird die Möglichkeit eines solchen Verfahrens zurzeit von verschiedenen Stellen in Deutschland sehr intensiv diskutiert und auch von Teilen der Regierung als weniger in die Grundrechte der Telekommunikationsnutzer eingreifende Alternative zur Vorratsdatenspeicherung in Erwägung gezogen.

Auch ich vertrete die Auffassung, dass ein Quick-Freeze-Verfahren im Gegensatz zur langfristigen, anlasslosen Vorratsdatenspeicherung die geeignete Möglichkeit ist, einerseits den



SEITE 2 VON 3 Eingriff in persönliche Freiheits- und Grundrechte der Bevölkerung zu minimieren und dabei andererseits weiterhin das berechtigte Interesse der Verwendung von Telekommunikationsverkehrsdaten im Bereich der Strafverfolgung zu ermöglichen.

Dabei berücksichtige ich auch die Bedenken derjenigen, die befürchten, dass die unmittelbare Umsetzung des Quick-Freeze-Modells (z.B. im Sinne der Cybercrime Convention) in der Strafverfolgungspraxis erhebliche Probleme mit sich bringt. Aufgrund von teilweise restriktiven Vorschriften zur betrieblichen Nutzung von Telekommunikationsverkehrsdaten in den jeweiligen nationalen Umsetzungen der ePrivacy Richtlinie (RL 2002/58/EG) werden bei vielen Telekommunikationsunternehmen Verkehrsdaten oft nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit gespeichert. Insbesondere im Bereich des Internet-Zugangs werden Daten, die einem Flatratetarif unterfallen, teilweise unmittelbar nach Beendigung der Nutzung, spätestens aber nach wenigen Tagen gelöscht und stehen somit nicht mehr zum „Einfrieren“ zur Verfügung. Daher habe ich als Kompromisslösung vorgeschlagen, diese Daten für einen gewissen, kurzen Zeitraum von der Löschung auszunehmen.

Dieses von mir als „Quick-Freeze-Plus“ bezeichnete Konzept ermöglicht es einen auch für die Strafverfolgungsbehörden ausreichenden Datenbestand zu schaffen, ohne gleichzeitig eine pauschale dauerhafte Speicherung sämtlicher Verkehrsdaten zu erfordern. Vielmehr sollte gezielt evaluiert werden, welche Daten genau für welchen Zeitraum benötigt werden, um schwere Straftaten – etwa angekündigte Amokläufe oder Entführungen – zu verhindern oder aufzuklären. Ich halte es dabei für selbstverständlich, dass die Auswahl dieser Daten restriktiv sein muss und dass darüber hinaus besondere Sicherheitsanforderungen an die Datenspeicherung geknüpft werden müssen. Zu nennen wären hier beispielsweise die vom deutschen Bundesverfassungsgericht aufgestellten Forderungen nach einer physisch separaten Speicherung, einer asymmetrischen Verschlüsselung und einem gesicherten Zugriffsregime (z.B. durch Nutzung des Vier-Augen-Prinzips) mit entsprechender revisionssicherer Protokollierung.

Die Kommission selbst musste erkennen, dass die Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung in den einzelnen Mitgliedstaaten so uneinheitlich erfolgte, dass die durch die Richtlinie bezweckte Harmonisierung der Speicherung von Verkehrsdaten als gescheitert betrachtet werden muss. Darüber hinaus weigern sich nach wie vor einzelne Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Auch aus diesem Grund sollte die Kommission ernsthaft erwägen, ein weniger einschneidendes Verfahren wie „Quick-Freeze-Plus“ als Alternative zur Vorratsdatenspeicherung zu unterstützen, um hierdurch die Umsetzungsbereitschaft in den Mitgliedsstaaten zu erhöhen.



SEITE 3 VON 3 Ich plädiere daher dafür, bei der Überarbeitung der Richtlinie deren Rahmen derart zu gestalten, dass die Umsetzung eines Quick-Freeze-Verfahrens auf nationaler Ebene nicht unmöglich gemacht wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung